

Artikel 34

Schichtarbeit und Schichtwechsel

(Art. 25, 6 Abs. 2 und 26 ArG)

- ¹ Schichtarbeit liegt vor, wenn zwei oder mehrere Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach einem bestimmten Zeitplan gestaffelt und wechselweise am gleichen Arbeitsplatz zum Einsatz gelangen.
- ² Bei der Gestaltung von Schichtarbeit sind die arbeitsmedizinischen und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.
- ³ Bei zweischichtiger Tagesarbeit, die nicht in den Nachtzeitraum fällt, darf die einzelne Schichtdauer, Pausen inbegriffen, 11 Stunden nicht überschreiten. Die Leistung von Überzeitarbeit nach Artikel 25 ist nur an sonst arbeitsfreien Werktagen zulässig und soweit, als an diesen Tagen nicht gesetzliche Ruhe- oder Ausgleichsruhezeiten bezogen werden.
- ⁴ Bei drei- und mehrschichtigen Arbeitszeitsystemen, bei denen der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin alle Schichten durchläuft, gilt Folgendes:
 - a. die einzelne Schichtdauer darf 10 Stunden, Pausen inbegriffen, nicht überschreiten.
 - b. der Schichtwechsel hat von der Früh- zur Spät- und von dieser zur Nachtschicht (Vorwärtsrotation) zu erfolgen; eine Rückwärtsrotation ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen schriftlich darum ersucht.
 - c. die Leistung von Überzeitarbeit nach Artikel 25 ist nur an sonst arbeitsfreien Werktagen zulässig und soweit, als an diesen Tagen nicht gesetzliche Ruhe- oder Ausgleichsruhezeiten bezogen werden.

Vorbemerkung

Artikel 34 regelt Begriff und Inhalt von Schichtarbeit und Schichtwechsel. Zu den Begriffen des Schichtwechsels und des Schichtenwechsels, wie er in Artikel 25 ArG verwendet wird, ist eine ergänzende Erklärung nötig.

Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die in der Nacht zum Einsatz gelangen, muss ein Wechsel zu Tagesarbeit ermöglicht werden, und zwar unabhängig davon, ob diese in einem Schichtsystem arbeiten oder nicht. Der Anteil der Tagesarbeit soll mindestens gleich hoch sein wie jener der Nachtarbeit, d.h. grundsätzlich darf der Anteil an Nachtarbeit jenen der Tagesarbeit nicht übersteigen. Das ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes, aber auch aus sozialen Überlegungen wichtig. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur unter strengen und klar definierten Voraussetzungen möglich (Art. 25 Abs. 3 ArG, Art. 30

ArGV 1). Mit dem Begriff der Schichten ist demnach sowohl der Wechsel zwischen Tages- und Abendarbeit bzw. Nachtarbeit als auch der eigentliche Schichtwechsel in einem Schichtsystem nach Artikel 34 ArGV 1 gemeint.

Allgemeines

Der Arbeitgeber hat nach Artikel 6 Absatz 2 ArG den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Möglichkeit vermieden werden. Darauf ist bei der Gestaltung der Stundenpläne, insbesondere bei solchen für Schichtarbeit, besonders zu achten. Der Arbeitgeber hat sich dabei auf gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse über die Schichtplangestaltung zu stützen.

In Ergänzung zu Artikel 25 ArG werden hier Vorschriften zur Schichtarbeit festgelegt, die gewährleisten sollen, dass die grundsätzlichen Anforderungen des Gesetzes an den Gesundheitsschutz erfüllt werden.

Absatz 1

Damit von Schichtarbeit gesprochen werden kann, müssen alle in Absatz 1 genannten Kriterien gleichzeitig erfüllt sein. Ein gestaffelter Einsatz an verschiedenen Arbeitsplätzen allein genügt z.B. nicht, damit man von Schichtarbeit sprechen kann. Es muss gleichzeitig ein Wechsel an den gleichen Arbeitsplätzen stattfinden, oder das Personal muss für die Bedienung der verschiedenen Arbeitsplätze gesamthaft austauschbar sein. Werden verschiedene Arbeitsplätze von zwei nicht austauschbaren verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zeitlich gestaffelt bedient, z.B. eine Frühgruppe in einer Produktion und anschliessend oder zeitlich verschoben eine Spätgruppe in einem Verpackungsbereich, so handelt es sich nicht um Schichtarbeit nach dieser Definition.

Absatz 2

Arbeitsmedizinische und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, die bei der Gestaltung von Schichtarbeit zu berücksichtigen sind, lassen sich zusammenfassen in 14 Punkte für die Gestaltung von guten Schichtplänen:

1. möglichst keine Dauernachtschicht
2. möglichst wenige Nachtschichten in Folge (empfohlen sind maximal vier Nachtschichten hintereinander, bei Mutterschaft höchstens drei hintereinander)
3. möglichst keine verkürzten Ruhezeiten zwischen zwei Schichten (vgl. Punkt 8: Problem der Rückwärtsrotation)
4. freie Wochenenden vorsehen

5. lange Arbeitsperioden ohne zwischenzeitliche Erholungstage vermeiden
 6. Länge der Schicht in Abhängigkeit der Belastung bemessen
 7. Länge der Nachtschicht je nach Arbeitslast bemessen (bei starken Belastungen sind die Schichtlängen zu verkürzen, oder es sind vermehrt Kurzpausen einzuschalten)
 8. möglichst Vorwärtswechsel, also von der Früh- zur Spät- und von dieser zur Nachtschicht, um verkürzte Ruhezeiten zu vermeiden
 9. Beginn der Frühschicht möglichst spät, keinesfalls vor 5 Uhr. Wird vor 5 Uhr begonnen, fallen zwei von drei Schichten in den Nachtzeitraum hinein, damit ist das ausgewogene Verhältnis von Tag zu Nacht nach Artikel 25 Absatz 2 ArG nicht mehr gewährleistet; bei einem Zweischichtsystem mit ausschliesslicher oder vorwiegender Tagesarbeit muss einmal der ganze Tageszeitraum ausgenützt werden, und dann ist die wirtschaftliche bzw. die technische Unentbehrlichkeit für einen Nachteinsatz nachzuweisen, um ab 4 Uhr starten zu können. Für gewisse, unabdingbare Vorbereitungsarbeiten für die Aufnahme des normalen Schichtbetriebs oder der normalen Tagesarbeit können für vereinzelte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen Ausnahmen bewilligt werden.
 10. bezüglich Schichtantritt und Schichtende eine gewisse Flexibilität zulassen
 11. regelmässige Schichtfolgen; schnelle und kurze Rotationen sind vorzuziehen
 12. kurzfristige Änderungen vermeiden
 13. in Einzelfällen Spielraum lassen für Flexibilität (z.B. Schichtabtausch mit Kollegen)
 14. Schichtplan frühzeitig bekannt geben
- Diese Erkenntnisse sind geeignet, die besondere Belastung, die in der Natur jeglicher Schichtarbeit liegt, möglichst gering zu halten und ein gesundheitliches Risiko zu minimieren.

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten
8. Abschnitt: Schichtarbeit
Art. 34 Schichtarbeit und Schichtwechsel

ArGV 1

Art. 34

Gesetz und Verordnungen definieren den äussersten zulässigen Rahmen für eine Ausgestaltung auf betrieblicher Ebene. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sollen bei der Suche nach Lösungen diese Regeln bei der Schichtplanung einfließen lassen.

Absatz 3

Bei diesem Punkt geht es um zweischichtige Tagesarbeit am Tag und am Abend ohne Nachtanteile. In diesem Fall darf die einzelne Schichtdauer bis 10 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 11 Stunden betragen. Darin ist bei maximaler Ausnützung der Schichtdauer eine Pause von einer Stunde inbegriffen. Die Leistung von Überzeitarbeit nach Artikel 12 ArG bzw. 25 ArGV 1 ist für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Schichtbetrieb nicht gestattet, da dies eine zusätzliche Belastung zur Schichtarbeit darstellen würde. Darüber hinaus sollte der Betrieb bei richtigem Personaleinsatz in einem Schichtbetrieb auch über genügend Personal verfügen. Überzeitarbeit ist demzufolge allein an arbeitsfreien Werktagen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zulässig, sofern diese damit einverstanden sind. Das Einverständnis ist nötig, weil es sich in aller Regel um eine Vertragsänderung handelt. Ein allfälliger Überzeiteinsatz ist aber dann nicht möglich, wenn an diesem Tag Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gesetzliche Ruhezeiten oder Ausgleichsruhezeiten beziehen.

Absatz 4

In drei- und mehrschichtigen Arbeitszeitsystemen gelangen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in allen Schichten zum Einsatz. Dies können klassische Dreischicht- oder Vierschichtsysteme sein, aber auch solche mit fünf und mehr Schichten.

Buchstabe a:

Die einzelne Schichtdauer kann auf höchstens 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden, Pausen inbegriffen, ausgelegt werden (Art. 17a Abs. 1 ArG). Ausgenommen davon ist die Bestimmung über die verlängerte Dauer der Nachtarbeit nach Artikel 17a Absatz 2 ArG und Artikel 29 ArGV 1.

Buchstabe b:

Bei einem System mit drei und mehr Schichten ist grundsätzlich ein Vorwärtswechsel von der Früh- zur Spät- und von dieser zur Nachtschicht vorgeschrieben. Eine Abweichung vom Grundsatz der Vorwärtsrotation ist jedoch zulässig, sofern die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen schriftlich darum ersucht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass manche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Rückwärtsrotation bevorzugen (längere Ruhezeit über das Wochenende; z.T. wird die Rückwärtsrotation als erholsamer empfunden als die Vorwärtsrotation).

Buchstabe c:

Vgl. entsprechende Ausführungen zu Absatz 3.